

## **FinfraG - Neue Verhaltenspflichten beim Derivatehandel**

Am 1. Januar 2016 sind das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) sowie die ausführenden Verordnungen des Bundesrates FinfraV und FinfraV-FINMA in Kraft getreten. Dieses neue Gesetz betrifft alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen. Aufgrund der Tätigkeit und Grösse von Unternehmen werden diese in verschiedene Kategorien unterteilt, wobei damit unterschiedliche Pflichten verbunden sind:

### **1. Unternehmen, welche nicht mit Derivaten handeln:**

Gesellschaften, welche nicht mit derivativen Finanzinstrumenten handeln, sind derzeit vom FinfraG nicht betroffen. Für diese Gesellschaften reicht es aus, wenn der Verwaltungsrat dies in einem formellen Beschluss explizit festhält. Folgende Formulierung könnte in diesem Fall übernommen und den Umständen entsprechend angepasst werden:

"Am 1. Januar 2016 ist das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) sowie die entsprechende Verordnung (FinfraV) in Kraft getreten.

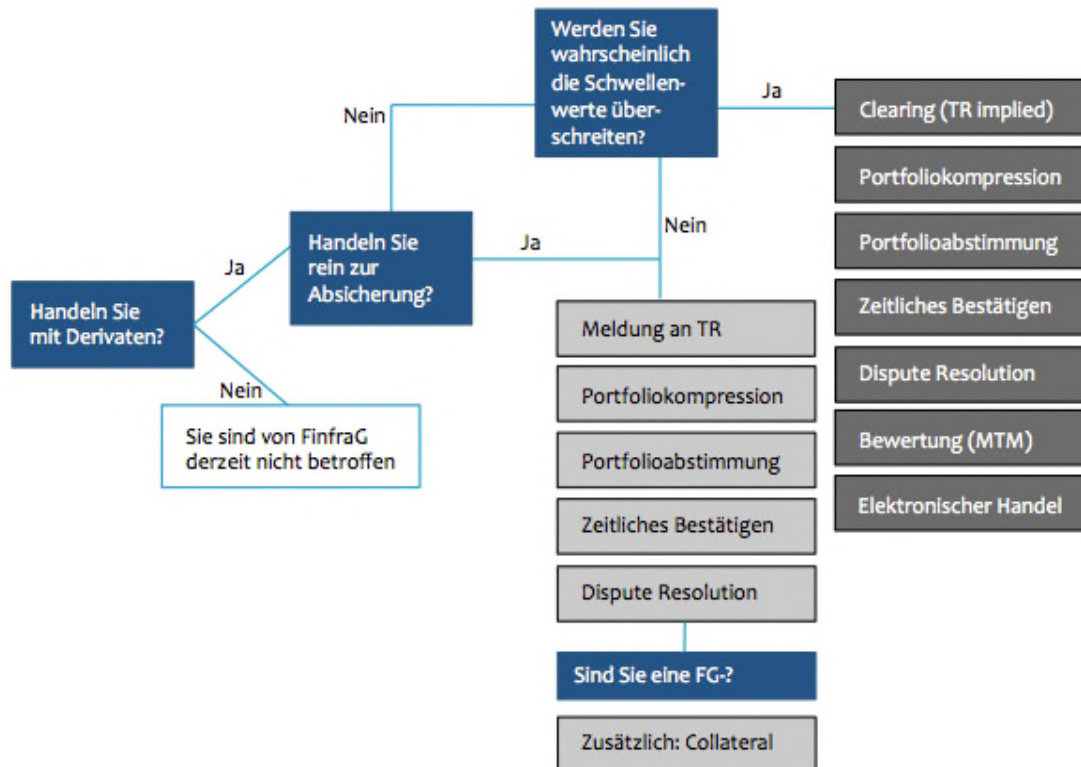
Der Verwaltungsrat stellt diesbezüglich fest, dass die XYZ AG als "Nichtfinanzielle Gegenpartei" im Sinne von Art 93 Abs. 3 FinfraG gilt.

Der Verwaltungsrat stellt weiter fest, dass die Gesellschaft derzeit nicht mit Derivaten handelt. Gemäss Art. 113 Abs.2 FinfraV verzichtet die Gesellschaft demnach auf eine schriftliche Regelung der Abläufe im Derivatehandel. Sollte die Gesellschaft in Zukunft beabsichtigen, mit Derivaten zu handeln, so wird der Verwaltungsrat eine schriftliche Regelung der Abläufe im Derivatehandel erlassen."

### **2. Unternehmen, welche mit Derivaten handeln:**

Bei Unternehmen, welche mit Derivativen Finanzinstrumenten handeln, hilft der folgende Entscheidungsbaum bei der Evaluation, welche Massnahmen von Unternehmen mit Derivatehandel notwendig werden können. Bezüglich der unten erwähnten Schwellenwerte gelten die Nachfolgenden (30 tägige Durchschnittsbruttopositionen):

- Kreditderivate - CHF 1.1 Milliarden
- Aktienderivate - CHF 1.1 Milliarden
- Zinsderivate - CHF 3.3 Milliarden
- Devisenderivate - CHF 3.3 Milliarden
- Rohwarenderivate - CHF 3.3 Milliarden



(Quelle - finfrag.ch)

Gemäss FinfraG werden Gesellschaften in folgende vier Kategorien unterschieden. Die Unterscheidung ob es sich um eine grosse oder kleine Gegenpartei handelt, hängt einzig von den obgenannten Schwellenwerten ab. Für KMU Betriebe werden vor allem die Klassierungen als kleine finanzielle Gegenpartei (FG-) oder die kleine nicht-finanzielle Gegenpartei (NFG-) von Bedeutung.

**FG+**: finanzielle Gegenpartei, d.h. eine Bank, ein Effekthändler, eine Versicherungsgesellschaft, eine Rückversicherungsgesellschaft, eine Holdinggesellschaft einer Bank oder Versicherung, Fondsmanagementgesellschaften und Vermögensverwalter.

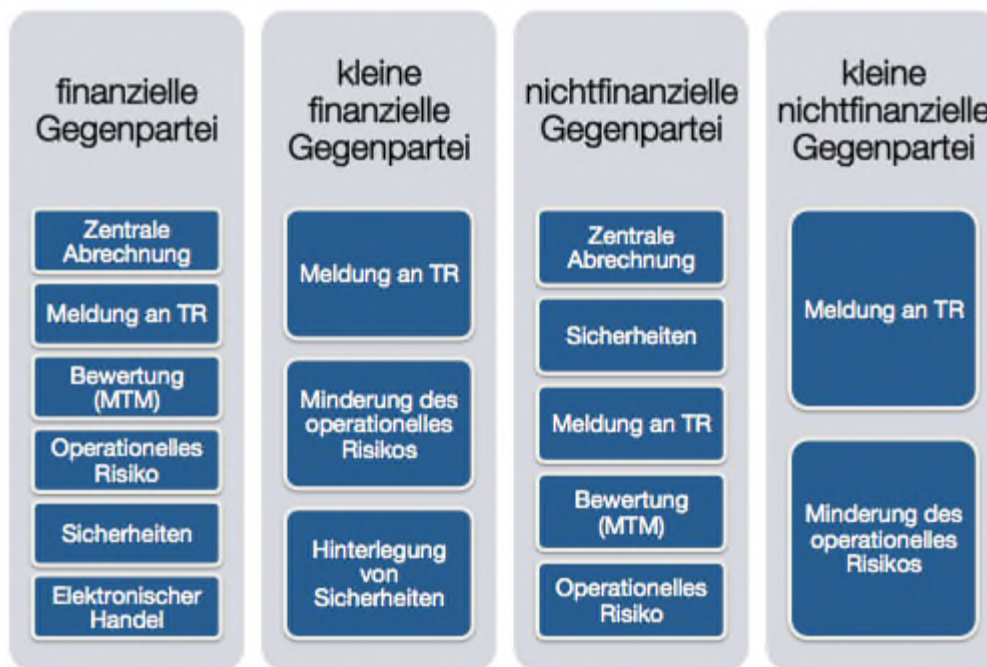
**FG-**: kleine finanzielle Gegenpartei unterscheidet die vordefinierten Schwellenwerte.

Zur Schwellenwertberechnung werden die gleitenden Durchschnittsbruttopositionen von den letzten 30 Tagen berechnet. Die Schwellenwerte, welche zur Unterscheidung von kleinen und grossen Gegenparteien verwendet werden, sind noch nicht bekannt. Kontrakte, die ausschliesslich zur Absicherung des Risikos abgeschlossen wurden, sind von dieser Berechnung ausgeschlossen.

**NFG+**: nicht-finanzielle Gegenpartei, welche die Schwellenwerte überschreitet und keine FG ist.

**NFG-**: kleine nicht-finanzielle Gegenpartei, welche die Schwellenwerte unterschreitet und keine FG ist (Regelfall für KMU Betriebe ohne Derivatehandel)

In der nachfolgenden Übersicht werden die Pflichten der jeweiligen Gegenparteien dargestellt:



(Quelle - finfrag.ch)

Gemäss Art. 114 Abs 1 FinfraV prüft die Revisionsstelle, ob das betroffene Unternehmen Vorkehrungen getroffen hat, um die Pflichten beim Handel mit Derivaten einzuhalten.

Ausgangspunkt der Prüfung ist entsprechend die FinfraG Dokumentation des Unternehmens und deren Umsetzung. Gemäss Art. 113 FinfraV muss die FinfraG Dokumentation die Abläufe regeln, mit denen das Unternehmen die Umsetzung seiner Pflichten sicherstellt (einschliesslich Dokumentation und Kontrolle):

- 1) Ermittlung der Schwellenwerte (Art. 100 FinfraG)
- 2) Meldung an ein Transaktionsregister (Art. 104 FinfraG)
- 3) Risikominderung (Art. 107 FinfraG)

Bei der ordentlichen Revision findet die Kommunikation der Resultate aus der Prüfung im umfassenden Bericht an den Verwaltungsrat statt (Art 114 Abs 3 FinfraG).

Bei der eingeschränkten Revision informiert die Revisionsstelle das verantwortliche Organ über die Ergebnisse der Prüfung (Art 114 Abs 4 FinfraG). Diese Information kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Für weitergehende Informationen betreffend Umsetzung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die obgenannten Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt. Letztlich massgebend sind jedoch die entsprechenden Gesetze und Verordnungen und die entsprechenden Publikationen des Bundes.